



Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß den Bestimmungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und des § 18 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und seine Ausschüsse besteht für die Ratsmitglieder und Sachkundigen Bürger/-innen eine Auskunftspflicht gegenüber dem Bürgermeister.

Die Angaben sind jährlich neu zu veröffentlichen und liegen in der Zeit vom

25. Februar bis 24. März 2019

während der Dienststunden,

Mo., Di., Do. von 08.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr

Mi., Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr

im Rathaus, Europaplatz 1, Eingang D, Zimmer 245, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Folgende Sachkundige Bürgerinnen und Bürger haben in 2018 keine Erklärung zur Korruptionsbekämpfung abgegeben:

aus den Ausschüssen des Rates:

Bohle, Britta
Brogt, Paul
Ehm, Jonas
Erdmann, Wilhelm
Holtermann, Simone
Jankovics, Lisa
Kirchner, Ulrich
Koch, Barbara
Konisch, Detlef
Kruck, Volker
Larose, Carina
Lasser, Maybritt
Leidig, Lene
Löring, Claus
Lütkestratkötter, Karin
Müller, Thorsten
Nachtwey, Heinrich
Schneider, Michael
Städtler, Jürgen
Winkelmann, Klaudia
Wolf, Sandra
Zajaczkowski, Jonas

aus dem Integrationsrat:

Eryilmaz, Nadir
Karapanos, Dimitrios

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegen bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Castrop-Rauxel, den 1. Februar 2019

Der Bürgermeister

R. K r a v a n j a

3. Änderung des Flächennutzungsplans

Planbereich „Gewerbegebiet Knepper“

hier: Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 04.02.2016 den folgenden Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans, Planbereich „Gewerbegebiet Knepper“, gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3 beschließt, den Flächennutzungsplan für den Planbereich „Gewerbegebiet Knepper“ zu ändern.

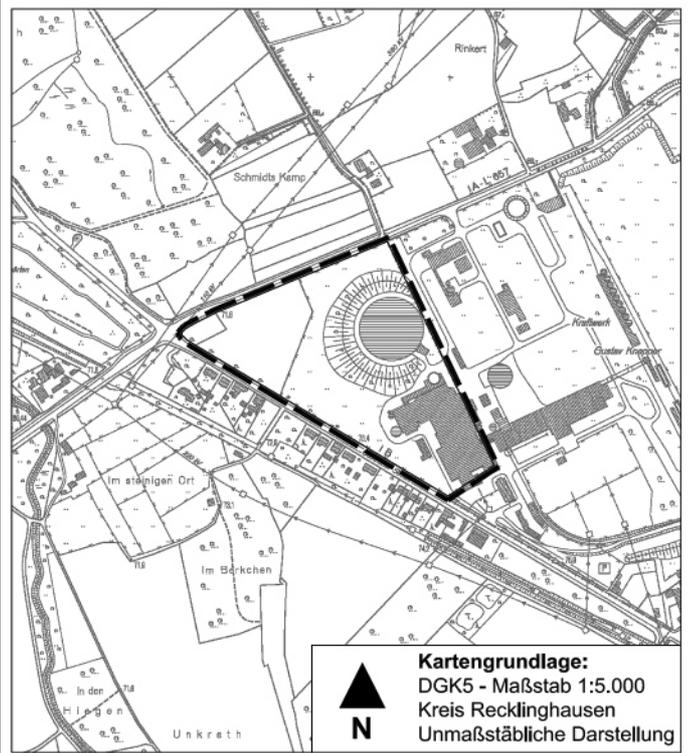
Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

3. Änderung des Flächennutzungsplanes Planbereich "Gewerbegebiet Knepper" hier: Übersichtsskizze



räumlicher Geltungsbereich



Kartengrundlage:
DGK5 - Maßstab 1:5.000
Kreis Recklinghausen
Unmaßstäbliche Darstellung

Der Planbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im Ortsteil Deininghausen im Bereich der Stadtgrenze zur Nachbarstadt Dortmund. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Oestricher

Straße im Südwesten, die Oststraße im Norden sowie die Stadtgrenze zwischen Castrop-Rauxel und Dortmund im Osten. Die Fläche hat eine Größe von 7,6 ha und umfasst den auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet gelegenen Teil des Betriebsgeländes des Kraftwerks Gustav Knepper sowie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Bereich der Einmündung von der Oestricher Straße in die Oststraße.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt ist der Geltungsbereich des Änderungsverfahrens als „Fläche für die technische Ver- und Entsorgung“ mit den Zweckbestimmungen „Elektrizität“ und „Fernwärme“ dargestellt. Grund für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die Anpassung der städtebaulichen Ziele für das Plangebiet: Im Dezember 2014 ist das Kohlekraftwerk Gustav Knepper vom Netz gegangen. Die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans dient dem städtebaulichen Ziel, eine sinnvolle gewerbliche Nachnutzung der Fläche voranzutreiben. Dazu soll nach dem Abriss der baulichen Anlagen auf dem ehemaligen Kraftwerksgelände gemeinsam mit der Stadt Dortmund ein interkommunales Gewerbe-/ Industriegebiet entwickelt werden. Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist zu diesem Zweck vorgesehen, die Darstellung zu einer gewerblichen Baufläche (G) zu ändern.

Der Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans, Planbereich „Gewerbegebiet Knepper“, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 5. Februar 2019

R. Kravanja

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 246

Planbereich „Gewerbegebiet Knepper“

hier: Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 04.02.2016 den folgenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 246, Planbereich „Gewerbegebiet Knepper“, gefasst:

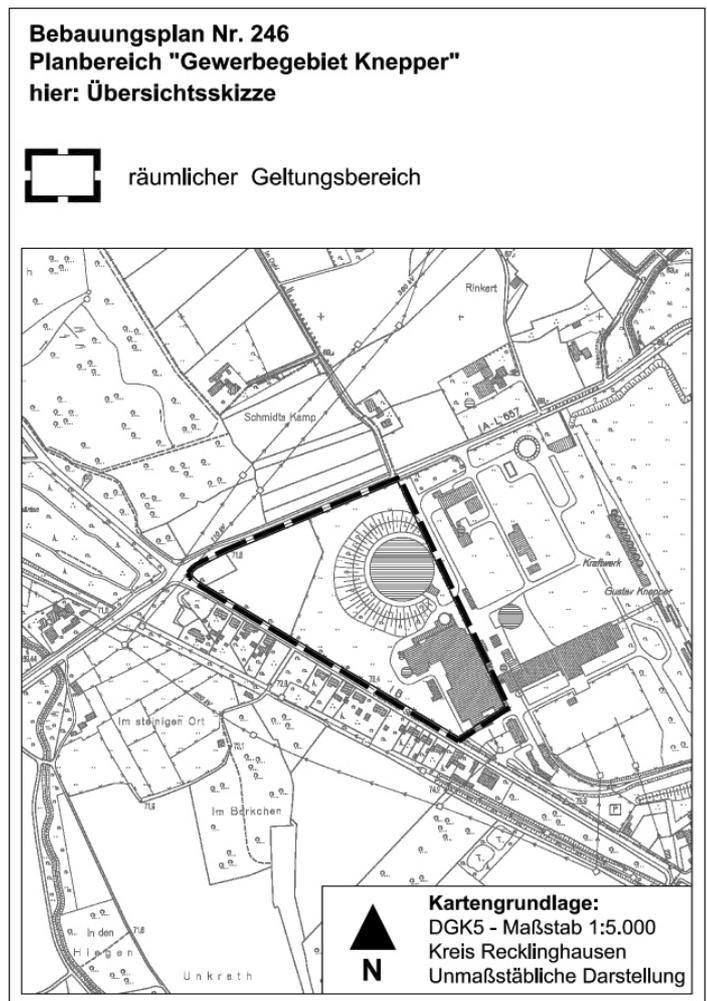
„Der Betriebsausschuss 3 beschließt, den Bebauungsplan Nr. 246 für den Planbereich „Gewerbegebiet Knepper“ aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Der Planbereich des Bebauungsplans Nr. 246 befindet sich im Ortsteil Deininghausen im Bereich der Stadtgrenze zur Nachbarstadt Dortmund. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Oestricher Straße im Südwesten, die Oststraße im Norden sowie die Stadtgrenze zwischen Castrop-Rauxel und Dortmund im Osten. Die Fläche hat eine Größe von 7,6 ha und umfasst den auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet gelegenen Teil des Betriebsgeländes des Kraftwerks Gustav Knepper sowie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Bereich der Einmündung von der Oestricher Straße in die Oststraße.

Im Dezember 2014 ist das Kohlekraftwerk Gustav Knepper vom Netz gegangen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 246 dient dem städtebaulichen Ziel, eine sinnvolle gewerbliche Nachnutzung der Fläche voranzutreiben. Dazu soll nach dem Abriss der baulichen Anlagen auf dem ehemaligen Kraftwerksgelände gemeinsam mit der Stadt Dortmund ein interkommunales Gewerbe-/ Industriegebiet entwickelt werden.



Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 246, Planbereich „Gewerbegebiet Knepper“, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 5. Februar 2019

R. Kravanja

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 255

Planbereich „Kleine Lönsstraße“

hier: 1. Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB

2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 folgenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 255 gem. § 2 Abs. 1 BauGB und über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB gefasst:

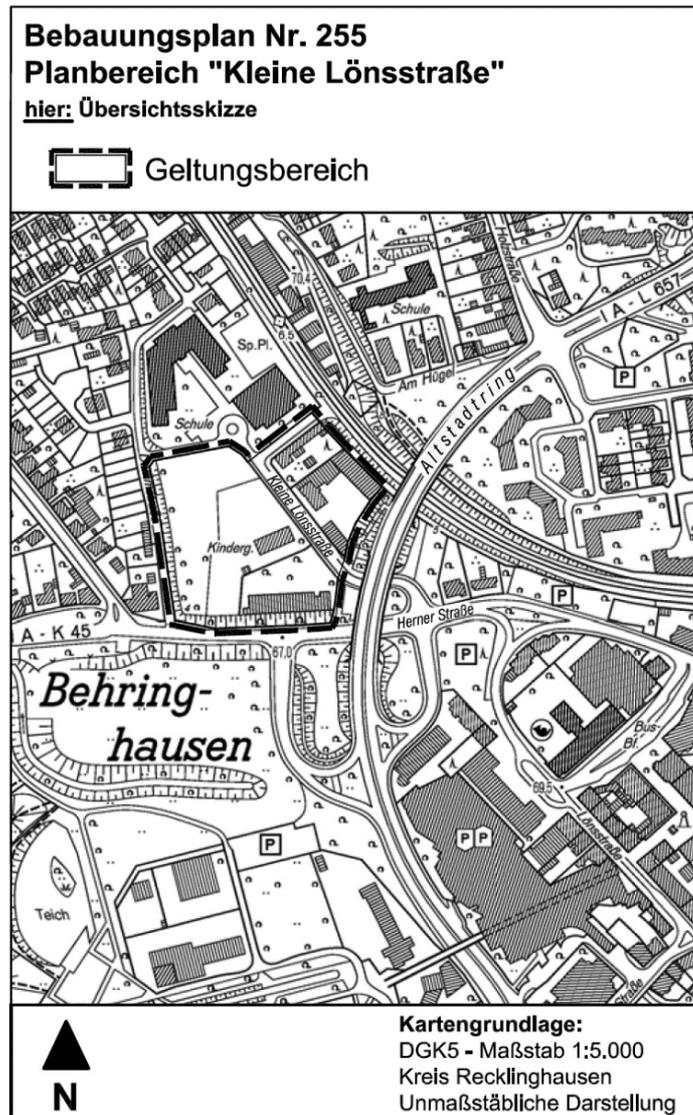
„Der Betriebsausschuss 3

1. beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 255 Planbereich „Kleine Lönsstraße“.
2. bewertet den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 255, Planbereich „Kleine Lönsstraße“, einschließlich Begründung positiv.

3. beauftragt die Verwaltung, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 255, Planbereich „Kleine Lönnsstraße“, mit Begründung weiter auszuarbeiten und zu jedermanns Einsicht nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Castrop im Bereich westlich des Altstadtrings. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.



Entsprechend des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Castrop-Rauxel sollen die zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet erhalten, gesichert und weiterentwickelt werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 255 ist beabsichtigt, Ziele des Einzelhandelskonzeptes durch Steuerung der Einzelhandelsverkaufsflächen in diesem Teil des Stadtgebietes umzusetzen, indem die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortiment ausgeschlossen wird.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche gem. § 9 Abs. 2a BauGB und im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Überwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung, jeweils in der Fassung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, liegen

vom 28. Februar bis einschließlich 29. März 2019

im Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags,	
dienstags und	
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
und freitags	von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Die zur Offenlage bereit gestellten Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen einsehbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift sowie per E-Mail an stadtplanung@castrop-rauxel.de abgegeben werden.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur an Berechtigte und an dem Verfahren Beteiligte.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 255, Planbereich „Kleine Lönnsstraße“ sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit seiner Begründung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 19. Februar 2019

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

6. Änderung des Flächennutzungsplans

Planbereich „Südliche Altstadt“

hier: 1. Bekanntmachung des Beschlusses zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Planbereich „Südliche Altstadt“ zu ändern.

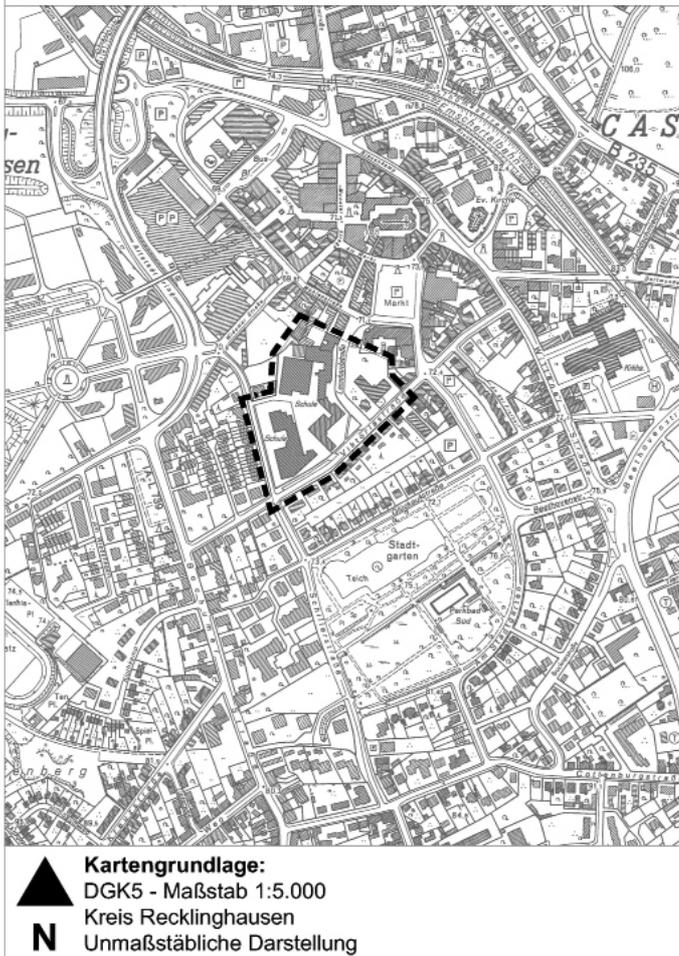
Die Bekanntmachung des Beschlusses zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans Planbereich „Südliche Altstadt“ nach § 2 Abs. 1 BauGB wird angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

„Der Betriebsausschuss 3 beschließt,

1. den Flächennutzungsplan für den Planbereich „Südliche Altstadt“ zu ändern und
2. die Verwaltung zu beauftragen den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung auszuarbeiten und zu jedermanns Einsicht nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

**Übersichtsskizze zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans
Planbereich "Südliche Altstadt"**



Der Planbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung liegt im Ortsteil Castrop. Er befindet sich östlich der Schillerstraße und nordwestlich der Viktoriastraße und umfasst die Bereiche der Schulgrundstücke und des Bürgerhauses an der Leonhardstraße. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze.

Im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) 2025 ist der Planbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bildungseinrichtung und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen dargestellt. Mit der bereits vorausgegangenen Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 242 „Südliche Altstadt“ wird die Zielsetzung verfolgt die Altstadt als zentralen Versorgungsbe- reich zu stärken, aber auch als qualitätvollen Wohnstandort durch bauliche, funktionale und gestalterische Maßnahmen zu erhalten und aufzuwerten. Beabsichtigt ist die Ausweisung als urbane Gebiete nach § 6a BauNVO.

Da Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP zu entwickeln sind, soll die Darstellung des Flächennutzungsplans innerhalb des Planbereichs von „Gemeinbedarfsfläche“ in „gemischte Baufläche“ (M) geändert werden.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Öffentlichkeit Gelegen- heit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie

die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Dazu kann im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1,

- montags,
- dienstags und
- donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
- mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr

und zwar

vom 4. bis einschließlich 15. März 2019

im Flur des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung, Eingang B, 3. Etage, Einsicht in die Planung genommen werden. Während dieser Zeiten ist es möglich, Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten und Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorzubringen, und diese mit den im Planaushang benannten Ansprechpartnern zu erörtern.

Die zur frühzeitigen Beteiligung bereit gestellten Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter [www. castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen](http://www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen) einsehbar.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespei- chert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personen- bezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur an Berechtigte und an dem Verfahren Beteiligte.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 13. Februar 2019

R. Kravanja

Bürgermeister

**Satzung über die Aufhebung des Bebauungs-
planes Nr. 113 Teil 1**

Planbereich „Gewerbegebiet Habinghorst“

**hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung
der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 19.11.2015 die Aufstellung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 113 Teil 1, Planbereich „Ge- werbegebiet Habinghorst“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.12.2015 öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Habinghorst im Bereich zwischen Rhein-Herne-Kanal und Wartburgstraße. Er umfasst den um die Straße ‚Zum Düker‘ liegenden Teil des bestehenden Gewerbegebietes. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beilie- genden Übersichtsskizze.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 113 Teil 1 war die Entwicklung von Gewerbeflächen. Das ursprüngliche Planerfordernis ist zum heutigen Zeitpunkt entfallen, das Plangebiet entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans entwickelt und bebaut. Um die Entwicklung des Gewerbegebietes zu sichern und insbesondere vor der Ansiedlung von zentren- und nahversorgungsrelevantem Einzelhandel zu schützen, erweist sich der Bebauungsplan Nr. 113 Teil 1 ungeeignet und soll daher aufgehoben werden.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Dazu kann im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1,

montags,	
dienstags und	
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
und freitags	von 8.00 bis 12.30 Uhr

und zwar

vom 4. bis einschließlich 15. März 2019

im Flur des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung, Eingang B, 3. Etage, Einsicht in die Planung genommen werden. Während dieser Zeiten ist es möglich, Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten und Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorzubringen, und diese mit den im Planaushang benannten Ansprechpartnern zu erörtern.

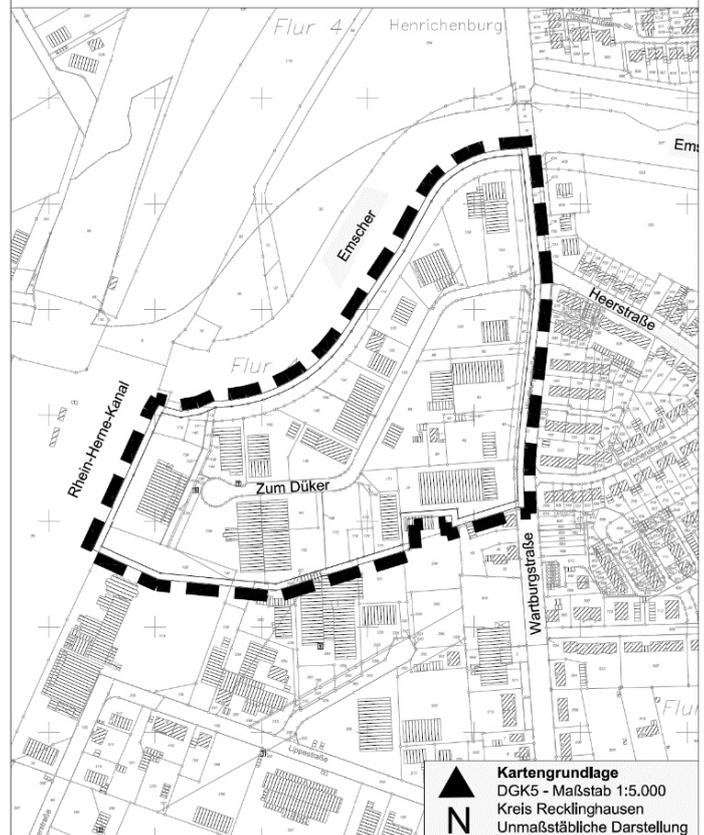
Die zur frühzeitigen Beteiligung bereit gestellten Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen einsehbar.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur an Berechtigte und an dem Verfahren Beteiligte.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 113 Teil 1 Planbereich "Gewerbegebiet Habinghorst" hier: Übersichtsskizze

--- Grenze des Geltungsbereiches



Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantwortl. Maresa Hilleringmann)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressediens@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 26.02.2019

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.